



verkündet am 23.04.15



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füllein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 040/14 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Beklagter -

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 14. April 2015 durch die Richterin am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Dezember 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2014 verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag der Klägerin vom 21. November 2013 auf Erstattung der Bewerbungskosten neu zu entscheiden.

Der Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Bewerbungskosten.

Die im Jahr 1965 geborene Klägerin steht im laufenden Leistungsbezug beim Beklagten. Am 27. Februar 2013 schloss sie mit dem Beklagten eine Eingliederungsvereinbarung ab, in welcher unter Punkt 1 unter anderem ausgeführt wurde:

„Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Berlin L unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung: ...

Er fördert aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III notwendige Kosten für schriftliche, zielführende Bewerbungen entsprechend der individuellen Voraussetzungen, mit dem Ziel der Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Schriftliche Bewerbungen müssen hierbei formal dem aktuellen Stand entsprechen. Für die Bewilligung von Bewerbungskosten sind daher Quittungen, die den Erwerb des Porto belegen, Sendebericht bei e-mail Bewerbungen sowie Schreiben der Arbeitgeber, die den Eingang ihrer Bewerbung erkennen lassen bzw. schriftliche Absagen, zwingend erforderlich. Telefonische und persönliche Bewerbungen können nicht erstattet werden.“

Zugleich forderte er die Klägerin unter Punkt 2 der Eingliederungsvereinbarung auf, während der Gültigkeitsdauer monatlich mindestens 3 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und an einer Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung teilzunehmen.

In der Folge bewarb sich die Klägerin unter anderem als Verkäuferin in diversen fußläufig von ihrem Wohnort erreichbaren Supermärkten sowie als Detektivin im Bereich Wachschutz. Nach eigenen Angaben gab sie die schriftlichen Bewerbungen in den Supermärkten persönlich ab.

Am 17. Oktober 2013 reichte die Klägerin bei dem Beklagten ihre Bewerbungsliste für den Zeitraum vom 1. März 2013 bis 11. Oktober 2013 ein. Ausweislich der Liste waren 11 Bewerbungen schriftlich erfolgt, eine telefonisch und 5 per e-mail. Auf Anforderung des Beklagten reichte die Klägerin am 22. November 2013 zwei handschriftliche Bewerbungen vom 8. November 2013 und 28. Oktober 2013 ein.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2013 lehnte der Beklagte die Erstattung der Bewerbungskosten mit der Begründung ab, dass die eingereichten Bewerbungen handschriftlich geschrieben und mit Rechtschreibfehlern versehen seien und damit nicht zielführend seien. Die Bewerbungen entsprächen nicht dem aktuellen Stand, was nach der Eingliederungsvereinbarung Voraussetzung für die Erstattung der Bewerbungskosten sei.

Hiergegen erhob die Klägerin am 14. Januar 2014 Widerspruch mit der Begründung, dass bekannt sei, dass sie über keinen Computer verfüge. Die vorgelegten Schreiben seien auf die Schnelle nachgeschriebene Schreiben der Bewerbungen und nicht deren Kopie. Sie schreibe ihre Bewerbungen seit Jahren mit der Hand und nie sei diesbezüglich eine Beschwerde gekommen. Sie verstehe nicht, inwiefern die Bewerbungen nicht zielführend seien und was die Rechtschreibfehler damit zu tun hätten. Aufgrund der geforderten Bewerbungen seien ihr Kosten entstanden, die vom Beklagten zu übernehmen seien. Zudem reichte sie eine Quittung eines Kopierladens über den Kauf von Bewerbungsmaterial und gefertigte Kopien ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 2014 W 398/14 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Er führte aus, dass laut der Eingliederungsvereinbarung Bewerbungskosten nur für zielführende Bewerbungen, die formal dem aktuellen Standard entsprechen, übernommen werden können. Zielführend seien Bewerbungen dann, wenn sie eine deutliche Verbesserung der Eingliederungschancen zum Ziel haben. Dies sei nicht der Fall, da die Bewerbungen schon formal dazu führen können, dass Arbeitgeber sie nicht bei Bewerbungen berücksichtigen. Allgemein bekannter Mindeststandard sei eine mit Computer geschriebene, ausgedruckte Bewerbung mit fehlerfreier Rechtschreibung und Grammatik, dem entsprächen die eingereichten Schreiben nicht. Die Beweislast für die Frage, ob die Klägerin andere fehlerfreie Bewerbungen geschrieben habe, liege laut Eingliederungsvereinbarung bei der Klägerin. Zudem habe sie nicht die in der Eingliederungsvereinbarung zwingend angeforderten Nachweise eingereicht.

Mit ihrer am 12. März 2014 beim erkennenden Gericht eingereichten Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Ansicht, dass auch handschriftliche Bewerbungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes führen, da dieses von einer gewissen Mühe zeuge. So habe sie dieses Jahr aufgrund ihrer Bewerbungen bereits diverse Vorstellungsgespräche wahrnehmen können.

Sie beantragt daher sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Dezember 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2014 W 398/14 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 21. November 2013 auf Erstattung der Bewerbungskosten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid und ist der Ansicht, dass der Klägerin bereits aus früheren Eingliederungsvereinbarungen klar gewesen sei, dass nur schriftliche Bewerbungen erstattet werden. Zudem habe die Klägerin im Jahr 2012 an einem Bewerbungstraining teilgenommen und aktuell sei ihr die Unterstützung des

empfohlen worden. Handschriftliche Bewerbungen würde die Unfähigkeit suggerieren, mit modernen Büroarbeitsmitteln zu arbeiten und 45% aller Arbeitgeber würden Bewerbungen mit Rechtschreibfehlern gleich aussortieren. Zudem habe sich die Klägerin auf für sie ungeeignete Jobs als Verkäuferin beworben.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 2 SGG ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Dezember 2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Februar 2014 W 398/14 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung ihres Antrages auf Erstattung von Bewerbungskosten.

Anspruchsgrundlage ist § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III. Hiernach können Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Nach Satz 2 sollen sie insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Nach der im Bewerbungszeitraum gültigen Eingliederungsvereinbarung von 27. Februar 2013 sollte die Klägerin monatlich mindestens 3 Bewerbungsbemühungen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen. Dies hat die Klägerin nach Ansicht der Kammer auch getan. Ausweislich der vorgelegten Bewerbungslisten hat sich die Klägerin als Verkäuferin und als Detektivin auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beworben. Gründe hieran zu zweifeln bestehen für die Kammer nicht. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht auch berücksichtigt, dass der Beklagte selbst nicht an den Bewerbungsaktivitäten an sich gezweifelt hat. Er hat weder eine Sanktion wegen nichterfolgter Bewerbung ausgesprochen, noch wurden von der Arbeitsvermittlerin weitere Nachweise angefordert. Lediglich zwei Bewerbungsanschreiben zur Kontrolle der Qualität wurden angefordert. Auch hat die Klägerin im Widerspruchsverfahren eine Quittung über Kopien und den Kauf von Bewerbungsmaterialien eingereicht. Da die Klägerin die Bewerbungen überwiegend bei den fußläufigen Supermärkten persönlich eingereicht hat, entfällt der Nachweis von Portokosten.

Ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB II scheitert auch nicht daran, dass der Beklagte in der Eingliederungsvereinbarung konkrete Nachweise zu den erfolgten Bewerbungen gefordert hat. Denn insoweit verkennt der Beklagte, dass die Ausführungen unter Punkt 1 der Eingliederungsvereinbarung einen eigenständigen Anspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag darstellen, die jedoch nicht den gesetzlichen Anspruch aus § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III verdrängen. Vielmehr hat sich der Beklagte in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich verpflichtet (Ermessensreduzierung auf Null) bei Vorliegen der dort benannten Voraussetzungen Bewerbungskosten zu erstatten. Hieraus folgt jedoch nicht, dass nur bei Vorliegen der in der Eingliederungsvereinbarung benannten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstattung der Bewerbungskosten besteht, denn der Beklagte kann im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nicht zu Lasten des Vertragspartners einseitig die Geltung sonstiger gesetzlicher Anspruchsgrundlagen aufheben. Dies hat der Beklagte vorliegend verkannt, denn er hat nur einseitig die strengen Voraussetzungen des gebundenen Anspruches aus der Eingliederungsvereinbarung geprüft und nicht die der Anspruchsgrundlage aus dem Gesetz nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III. Im Rahmen der Entscheidung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III ist der Beklagte an den Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X gebunden, wonach die Behörde von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln hat. Auf eine Nachweispflicht kann sie sich daher nur dann berufen, wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 21 SGB X anderweitige Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III. Sie war im streitgegenständlichen Zeitraum

arbeitslos, die Erstattung von Bewerbungskosten dient der Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, da eine Bewerbung stets der erste Schritt zur Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung darstellt, und die Leistung ist für die berufliche Eingliederung notwendig, da die Klägerin aufgrund des Bezuges von SGB II Leistungen nicht in der Lage ist, die Kosten aus ihrem vorhandenen Einkommen zu bestreiten.

Da die materiellen Voraussetzung für einen Anspruch nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB II vorliegen, hat der Beklagte hinsichtlich des „ob“ und des „wie“ der Erstattung von Bewerbungskosten Ermessen auszuüben. Gem. § 39 Abs. 1 SGB I haben die Leistungsträger ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, wobei auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens ein Anspruch besteht. Dies hat der Beklagte vorliegend verkannt, da er sich einseitig auf die in der Eingliederungsvereinbarung niedergelegten Voraussetzungen für eine gebundene Entscheidung über die Bewerbungskostenersatzung berufen hat. Die Leistungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II dienen der Eingliederung des Hilfebedürftigen in Arbeit. Die Leistungen müssen von den Leistungsträgern nach §§ 14 S.3, 3 Abs. 1 s. 4 SGB II unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht werden.

Bei seiner Ermessensausübung wird der Beklagte nach Satz 2 des § 44 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen haben, dass die Klägerin in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich verpflichtet wurde, monatlich 3 Bewerbungen auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu tätigen, so dass die insoweit entstandenen Kosten nur im Ausnahmefall nicht zu erstatten sind. Hierzu gehört nicht die im Gerichtsverfahren vorgetragene Behauptung, dass die Klägerin sich nur auf für sie ungeeignete Beschäftigungen beworben habe, denn eine Einschränkung der geforderten Bewerbungen auf bestimmte Tätigkeitsbereiche lässt sich der Eingliederungsvereinbarung nicht entnehmen. Der Beklagte kann daher mit seinem Einwand im nach hinein nicht durchdringen. Vielmehr hätte er dies bereits vor Abschluss Eingliederungsvereinbarung der Klägerin deutlich machen müssen.

Hinsichtlich der geforderten Qualität der Bewerbungen ist der Beklagte zudem fehlerhaft davon ausgegangen, dass nur computergeschriebene Bewerbungen berücksichtigt werden können. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass Bewerbungen nur computergeschrieben sein dürfen. Dies lässt sich insbesondere auch nicht dem vom Beklagten im Gerichtsverfahren dargelegten Ausführungen unter Bezug auf die „Karrierebibel“ entnehmen. Zwar sind computergeschriebene Bewerbungen heute allgemein üblich, jedoch kann einer handgeschriebenen Bewerbung nicht allein deshalb der Erfolg versagt werden. Vielmehr ist nach Ansicht der Kammer zu berücksichtigen, auf welche Position sich der Hilfebedürftige bewirbt. So sind an die Bewerbung auf eine Tätigkeit in einem Büro sicherlich andere Anforderungen zu stellen, als an Bewerbungen auf dem Bau oder im Verkauf. Für die von der Klägerin anvisierten Tätigkeitsbereiche im Bereich Verkauf und Wachschatz ist die Fähigkeit mit modernen Büroarbeitsmitteln umzugehen ebenso wie eine fehlerfreie Rechtschreibung und Grammatik nicht zwingend erforderlich. Den Bewerbungen kann daher nicht allein deshalb ein möglicher Erfolg abgesprochen werden. Auch aus der angeführten Statistik ergibt sich dies nicht, zumal dieser keine Unterscheidung zwischen verschiedene Berufssparten zu entnehmen ist. Dies gilt auch in Bezug auf mögliche Rechtschreibfehler. Deren Relevanz bestimmt sich nach dem Tätigkeitsfeld. Zudem sind nach der vom Beklagten in Bezug genommenen Statistik immerhin 55% der Arbeitgeber bereit, auch Bewerbungen mit Rechtschreibfehlern zu berücksichtigen, was mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber darstellt. Bei seiner Entscheidung wird der Beklagte zudem zu berücksichtigen haben, dass sich bereits aus dem Datum der eingereichten Bewerbungsanschreiben ergibt, dass diese keine Bewerbungen aus dem streitgegenständlichen

Zeitraum sind und daher in Bezug auf das Vorliegen von Rechtschreibfehlern gerade auch aufgrund des Umstandes, dass die Bewerbungen jeweils per Hand geschrieben wurden, nur eine bedingte Aussagekraft für die übrigen Bewerbungen haben. Hinsichtlich der Qualität der Bewerbungen wird der Beklagte in seine Ermessenserwägungen einzustellen haben, ob und inwiefern er die Klägerin bereits auf die seines Erachtens notwendigen Formalien für eine ordnungsgemäße Bewerbung hingewiesen hat. Den unbestimmten Rechtsbegriffen in der Eingliederungsvereinbarung „formal aktueller Stand“ und „zielführend“ lassen sich die genauen Anforderungen ohne vorherige Beratung nicht entnehmen. Das eine vorherige eingehende Beratung erfolgt ist, lässt sich den übersandten verbis-Vermerken nicht entnehmen. Die Klägerin konnte, wie sich aus ihren Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren ergibt, mit diesen Begriffen ohne nähere Erläuterung ebenso wenig anfangen wie die Kammer. Dass der Beklagte der Klägerin nunmehr die entsprechende Broschüre ausgehändigt hat und an den verwiesen hat, dürfte jedoch erst für folgende Bewerbungen relevant sein. Grundsätzlich nicht zu beanstanden, ist die Entscheidung eine Kostenerstattung allein für schriftliche Bewerbungen und Bewerbungen per e-mail vorzunehmen, da nur für diese weitergehende Kosten für das Versenden von Unterlagen, Erstellen von Bewerbungsmappen und Anfertigen von Fotos entstehen. Jedoch schließt das Erfordernis einer schriftlichen Bewerbung eine handschriftliche Bewerbung nach Ansicht der Kammer nicht aus. Auch diese ist schriftlich abgefasst.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Eine Berufung gegen die Entscheidung ist nach § 144 Abs. 1 SGG nicht gegeben, da der Wert der Beschwer 750,00€ nicht übersteigt. Die Berufung war nach Auffassung der Kammer auch nicht gemäß § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Es liegt auch keine Divergenz im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG vor, denn das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Entgegenstehende Entscheidungen dieser Gerichte bestehen nicht.